

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 2

Artikel: Aus der Sicht der ländlichen Praxis

Autor: Brand-Gadient, Lisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzelnen Bedarfspositionen immer der gesamte Budgetbetrag im Auge zu behalten ist und dieser sich gerade bei den zusätzlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zum minimalen (nicht durchschnittlichen) Lebensstandard der (nichtunterstützten Bevölkerung) in der Umgebung der unterstützten Person bewegen muss. Wird diese Verantwortung nicht wahrgenommen, verlieren die Grundsätze der SKöF an praktischer Bedeutung und werden immer mehr dem politischen (bzw. finanzpolitischen) Kräftespiel ausgesetzt. Schon unter diesem Blickwinkel, aber aus grundsätzlichen methodischen Überlegungen musste die Richtsatzkommission verschiedene weitergehende Forderungen der Praxis (z. B. Einführung einer Kulturpauschale für Freizeitaktivitäten) ablehnen.

4. Schlussbemerkungen

Eine Totalrevision der Richtsätze hat sich insbesondere aufgedrängt, weil sich die Praxis trotz nötiger Individualisierung im Einzelfall vermehrt im Interesse von Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit an einheitlichen Kriterien der Bemessung auszurichten sucht. Zur Erreichung dieses Ziels einer einheitlichen Praxis will die SKöF als Fachverband beitragen und ein praktikables Arbeitsinstrument zur Verfügung stellen. Die SKöF kann und will aber nicht – und das sei hier in aller Deutlichkeit gesagt – als eine Art Mini- oder Ersatzgesetzgeber verbindliche Normen auf Bundesebene aufstellen. Die praktische Umsetzung bleibt weiterhin die Aufgabe der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Gesetzgebung. Die SKöF will aber dazu beitragen, innerhalb dieses Rahmens Unsicherheiten bei der Frage der Anspruchsberechtigung abzubauen und die Gleichbehandlung der Klienten bei den verschiedenen Fürsorgestellen zu fördern. Sie versucht dies beispielsweise auch mit diesem Weiterbildungskurs und wird auch im Weiterbildungsprogramm 92 wieder auf die neuen Richtsätze zurückkommen. Dies heisst aber ebensowenig Schematisierung der Ansprüche nach Reduzierung der Ansprüche auf einen Ausgleich der materiellen Defizite, wie diese verschiedentlich mit dem Postulat des existenzsichernden Grundeinkommens (Mindesteinkommen) gefordert wird. Ziel jeder organisierten Selbsthilfe bleibt, den Betroffenen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.

Aus der Sicht der ländlichen Praxis

Lisabeth Brand-Gadient, Leiterin des Sozialdienstes der Gemeinden im Kanton Nidwalden, Stans, kommentierte anlässlich der beiden Zürcher Tagungen 1991 die neuen Richtsätze aus der praktischen Erfahrung in der Sozialhilfe in ländlichen Gegenden.

p.sch.

1. Richtlinien sind ein Arbeitsinstrument

In meinem Praxisalltag begegne ich im Zusammenhang mit Unterstützungsfragen, vor allem von seiten der Helfer, immer wieder dem Wunsch nach Klarheit und

Einfachheit von Richtlinien, entsprechend den Kochrezepten etwa von Betty Bossi. Als Begründung wird angegeben:

- man möchte keine Fehler machen
- man wünscht primär, den Bedürfnissen der Hilfesuchenden entgegenzukommen
- es fehlt an Zeit, sich länger mit Abklärungen abzugeben
- Auseinandersetzungen sollten vermieden werden
- und dergleichen mehr.

Bei genauem Studium der Richtsätze kann aber gerade dieser Wunsch nur teilweise erfüllt werden. So lese ich unter Ziffer 3.0, bei Pauschalbeiträgen werde die Höhe nach örtlichen und situationsbezogenen Durchschnittswerten und nicht gemäss gesamtschweizerischer Empfehlungen festgelegt, oder Ziffer 4.0: «Der gesamte pro Monat verfügbare Budgetbetrag soll auch mit den zusätzlichen Leistungen stets in einem angemessenen Verhältnis zum Lebensstandard der Bevölkerung in der Umgebung der unterstützten Personen stehen.» Kennen wir die Schweiz und ihren Föderalismus, die Eigenheit der einzelnen Kantone, so liegt es auf der Hand, dass überregional eine totale Gleichbehandlung nicht möglich ist. Ebenso sehr gilt es, innerhalb derselben Region, ja bei jedem Fall zu unterscheiden. Mit andern Worten: Die Richtlinien entheben uns nicht von intensiver Vorarbeit in ihrer Anwendung. Man kann nicht einfach abhaken. Man muss sie als das nehmen, was sie für die Praxis sein wollen: Richtlinien, Arbeits- und Entscheidungshilfen, nicht einfach Schema F. Man muss dem Geist nachspüren, der sich darin ausdrücken will. Mit einem Satz von Matthias Steinbrüchel ausgedrückt: «Wir müssen lernen zu differenzieren, ohne Ungerechtigkeiten zu schaffen.»

2. Worin besteht diese Differenzierung in der Anwendung der Richtlinien?

2.1 Grundsätzlich denke ich, der ethische Wert der Solidarität zwischen Arm und Reich sollte in unserem Schweizervolk entsprechend dem zwischen Gesund und Krank noch ein tragendes Element sein, wollen wir nicht vollständig dem Utilitarismus verfallen. Daraus entstand der prinzipielle Anspruch auf geeignete menschenwürdige Hilfe der Existenzsicherung (R 1.6). Das wäre die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Einzelperson oder Personengruppen. Es gibt in diesem Zusammenhang aber auch eine Eigenverantwortung der Hilfesuchenden, sich selbst wie auch der Gesamtgesellschaft gegenüber. Unter Ziffer 1.3 steht bezüglich Zweck der materiellen Hilfe, dass diese das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung der Bedürftigen fördern solle. Wie aber sieht das nun in der alltäglichen Praxis aus?

2.2 Anhand von einigen Beispielen versuche ich das zu erklären.

2.2.1 Alleinerziehende

Bedenken wir als erstes Beispiel einmal die Situation alleinerziehender Eltern: Die Richtlinien sagen unter 5.0.3: «Alleinerziehende sollen so lange nicht verpflichtet werden, einem Verdienst nachzugehen, als sie sich der Kindererziehung widmen und die Kinder ihrer Aufsicht und Obhut bedürfen.» Sicher sollten nicht die Kinder

Leidtragende von Situationen ihrer Eltern sein, vorerst einmal in finanzieller Hinsicht gesehen, aber auch was die Betreuung anbelangt. Würden wir aber, ohne zu überlegen, einfach festhalten, Mütter mit vorschulpflichtigen Kindern sollten keinem Verdienst nachgehen, wenn sie alleinerziehend sind, sondern sich der Betreuung ihres Kindes widmen, erscheint es mir fraglich, ob derartige Globalentscheidungen letztendlich wirklich immer im Interesse von Mutter und Kind sind. Beispielsweise werden durch ständige Kinderbetreuung Fremdkontakte der Mutter an einem Arbeitsplatz erschwert. Sowohl unsere Kontakte wie auch unser Selbstbewusstsein gehen zu einem grossen Prozentsatz auf unsere Tätigkeit zurück. Ein Wiedereinstieg, sogar ein Ersteinstieg einer Mutter in das Erwerbsleben wird erschwert, je mehr Zeit vergeht. Hinzu kommt, dass es ganz unterschiedliche Angebote von Arbeitsplätzen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt. Auch das schrittweise Loslösen der Kinder von ihren Betreuungspersonen beziehungsweise ein breiteres Sozialnetz für die Kinder statt nur die primäre Ausrichtung auf die Mutter sind von Bedeutung. Es kommt ebenfalls auf die Kinderzahl an, Einzelkind oder mehrere Geschwister. Ich denke, hier steht nicht nur das Finanzthema im Vordergrund, sondern auch eine echte Interessenabwägung für die heutige und künftige Situation von Mutter und Kind. Kürzlich erzählte mir eine geschiedene Mutter von drei Kindern, welche vorerst einige Zeit sich ausschliesslich den Kindern, ihrer Scheidungsverarbeitung sowie dem Haushalt widmete, ihr sei der Schritt in die Arbeitswelt sehr schwer gefallen. Der Wunsch, finanziell mehr Bewegungsfreiheit zu haben, hätte sie schliesslich zum Entscheid gedrängt, eine Teilzeitarbeit aufzunehmen. Als sie es nach ein paar Wochen geschafft habe, sei es ihr immer besser ergangen. Heute könnte sie es sich nicht mehr vorstellen, so zu leben wie vorher, nur für Kinder und Haushalt dazusein. Mit den Kindern klappe es übrigens bestens. Sie fühle sich selbstsicherer, freier und als vollwertiges Gesellschaftsmitglied, nicht mehr nur «als geschiedene Frau», wie sie sich selber vorher dauernd gesehen habe. Das Beispiel kann meiner Meinung nach zeigen, dass die Richtlinie 5.0.3 grundsätzlich ihre Berechtigung hat, jedoch im Einzelfall situationsbezogen gehandhabt werden sollte und nicht absolut gesetzt sein will.

2.2.2 Direktauszahlung

Ein immer wieder zu Diskussionen Anlass bietender Punkt ist die direkte Auszahlung von Unterstützungsgeldern auf ein Konto der Hilfsbedürftigen (R 1.6). «Die Unterstützungsbeträge sollen nach Möglichkeit durch Überweisungen auf das Konto des Betroffenen geleistet werden. Werden die Mittel nicht zweckmässig verwendet, so können Zahlungen in bar vorgenommen werden oder die Rechnungen von den Sozialhilfeorganen direkt beglichen werden.» Bei uns ist die Auszahlung auf ein Konto eine Selbstverständlichkeit, falls Gewähr besteht, dass die Gelder sinnvoll angewendet werden. Auch das hat viel mit Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen zu tun. Es geht bei der Anwendung der Richtlinien darum, den Hilfesuchenden die Selbständigkeit nicht wegzunehmen, sondern sie darin zu unterstützen und andererseits z.B. suchtabhängigen Personen nicht Verantwortung zuzumuten, nämlich die sinnvolle Verwendung der Finanzmittel, die sie überfordert.

2.2.3 Verhältnis zum Lebensstandard der Bevölkerung

In Ziffer 4.3 der Richtlinien lese ich: «Auf keinen Fall sollten Unterstützte dank dieser Pauschale über ein Einkommen verfügen, das von nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lage nicht erzielt werden kann.» Dieser Satz ist schwerwiegend, vor allem für kleine Gemeinden von Bergkantonen. Kürzlich erfuhr ich von einem Bergbauer, der während der Sommermonate als Senn fest angestellt ist, täglich zwölf und mehr Stunden arbeitet, nie einen Freitag oder Ferien hat, er wohne mit seiner fünfköpfigen Familie in einer Zweizimmerwohnung. Da er sein kleines Anwesen nur in Pacht habe und in der übrigen Zeit im Stundenlohn beschäftigt sei, könne er nicht soviel verdienen, dass er die heute üblichen Kosten für eine grössere Mietwohnung aufzubringen vermöge. Der Senn meinte, das wäre weiter nicht schlimm, auch seine Frau sei sich gewohnt, einfach zu leben, und da sie alle gesund wären und arbeiten dürften, liessen sich alle anderen Schwierigkeiten lösen. Ich hege vor einer solchen Familie mit ihren gesunden Kindern, die in ihrer Einfachheit so zufrieden und glücklich lebt, eine grosse Hochachtung. Denke ich daran, dass dieser Familienvater seiner Steuerpflicht voll nachkommt, fühle ich direkt ein schlechtes Gewissen. Ich finde, gerade in diesem Kontext ist es einfach, allseits gerechte Entscheide zu fällen. Um in dieser schwierigen Entscheidungssituation einerseits das Wohl und Recht der Hilfesuchenden im Auge zu behalten, andererseits auch demjenigen des Gemeinwesens so gut als möglich gerecht zu werden, braucht es ausgebildete Fachkräfte, die Persönlichkeiten sind.

3. Die Sicht des Ganzen

3.1 Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Sicht des Ganzen. Wir sollten in unserer Arbeit unser Blickfeld nicht auf den Hilfsbedürftigen, seine Umgebung sowie seine Eigenverantwortlichkeit allein ausrichten, wir sollten aber auch nicht nur das Gemeinwesen im Auge behalten beziehungsweise uns nur der Verantwortung diesem gegenüber stellen.

3.2 Wie wichtig und entscheidend für künftige Hilfesuchende ebenso wie für Gemeinwesen das Finden einer guten Lösung ist, sollen wieder Beispiele zeigen.

3.2.1 Gegenüberstellung Einzelschicksal und Gemeinwesen

Eine grosszügige finanzielle Berechnung für die Unterstützung einer alleinerziehenden Mutter mit zwei oder mehr Kindern, sei das mit Belassung des dreizehnten Monatslohnes, sei das mit der Zusprache von allgemeinen Erwerbsunkosten, ist auf jeden Fall gerechtfertigt, da diese Frau und Mutter wirklich alles erbringt, was in ihren Möglichkeiten liegt. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass gerade gute künftige Lebenssituationen, die z.B. eine Aufarbeitung der erlebten Scheidung beinhalten, kaum erreicht werden können, wenn alle Energie ins Umdrehen von jedem Franken investiert werden muss, um überhaupt leben zu können. Andererseits kann ich auch gut das Argument verstehen, das mir kürzlich der Vertreter einer kleinen Gemeinde unterbreitete, indem er mir sagte, wenn er das SKöF-Unterstützungstotal einer alleinerziehenden Mutter mit zwei Kindern neh-

me, so müsse er aufgrund der Steuerakten feststellen, dass er in seiner Gemeinde an 60 Familien Unterstützungsleistungen erbringen müsste, nur würden vom selben Betrag, wie ihn diese Frau und Mutter kriege, dann einfach teilweise noch eine erwachsene Person mehr leben müssen.

In kleineren Wohngemeinden lässt sich auch nicht verheimlichen, dass jemand von der Gemeinde Unterstützung bezieht, selbst dann nicht, wenn niemand von der Gemeindeverwaltung aus der Schule plaudert. Ein Bauer erzählte mir, in seiner Nachbarschaft wohne eine Ausländerfamilie, deren Familienoberhaupt sei arbeitslos, drogenabhängig und lebe voll von Gemeindeunterstützung. Damit könne er den ganzen Tag auf dem Liegestuhl, in der Badi usw. verbringen. Er habe Mühe, das zu verstehen, meinte er liebevoll, da er selber weder Ferien noch arbeitsfreie Tage kenne und trotzdem bescheiden leben müsse. So liebevoll reagieren aber Mitmenschen nicht immer.

Jeder Hilfesuchende soll eine Chance erhalten, um das zu erreichen, was die Richtlinien ja anstreben, nämlich Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit in seinem künftigen Leben. Es ist mir klar, dass dieses Ziel nicht in jedem Fall und im selben Umfang zu erreichen ist. Gerade dieses Beispiel aber zeigt, wie wichtig die Berücksichtigung des ganzen Umfeldes ist.

3.2.2 Mietkosten

Ein ziemlich emotionsgeladenes und auch schwieriges Thema sind die monatlichen Mietkosten. Diese treiben ja einige Unterstützungsbudgets massiv in die Höhe. Gerade die prekäre Wohnungssituation ermöglicht einen mir früher bekannten Spielraum, die Hilfesuchenden aufzufordern, eine günstigere, preislich angemessene Wohnung zu suchen, nicht mehr. So bleibt den zuständigen Fürsorgebehörden die Aufgabe, selber für eine angemessene, geeignete Wohnmöglichkeit zu sorgen oder die hohen Mietzinsen mit Nebenkosten zu bezahlen. Diese Entscheidungen sind oft schwierig. Bei massiv ungerecht erscheinenden Mietzinsaufschlägen zum Beispiel kann zwar Einspruch beim Mieterschutz erhoben werden. Mit Glück kommt man zu teilweise Recht. Nur: Wie löst man die Problematik der betroffenen Familie, wenn sie dafür in einiger Zeit mit der Kündigung rechnen muss? Eine ständig drohende Wohnunsicherheit vermag viele neue Probleme zu schaffen. Es gilt, sich einen guten Überblick über die Situation zu verschaffen, bevor man entscheidet.

4. Transparenz in der täglichen Arbeit

Sie erscheint mir enorm wichtig, sowohl gegenüber den Hilfesuchenden im Finden des adäquaten Antrages als auch gegenüber den Behörden für den richtigen Entscheid. Diese Durchsichtigkeit, Offenlegung der Gründe und Ansichten von seiten der Fachperson gegenüber Bedürftigen sowie Behörden (bei uns läuft es meistens in dieser Konstellation) bedeutet ein Ernstnehmen, eine Akzeptanz der Hilfesuchenden, der entscheidenden Instanz sowie, was auch von Bedeutung ist, von sich selber. In diesem Sinn ist für mich, gemäss Ziffer 1.7 «Eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung» eine selbstverständliche Folge der transpa-

renten Arbeitsweise. Man vermag andere Ansichten zuzulassen und traut sich auch zu, seine beantragte oder entschiedene Version zu vertreten. Zwar ist man nie fehlerlos und kann sich immer wieder einmal irren, doch zeigte mir die Praxis, dass Einsprachen sehr selten erfolgen, wenn man sich an den Grundsatz der Transparenz hält.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, unsere Arbeitseinsätze in der öffentlichen Fürsorge fordern entscheidungsfähige Persönlichkeiten und Fachwissen. Nur so können in der Anwendung der Richtlinien möglichst positive und sinnvolle Entscheide gefällt werden, die den Hilfesuchenden wirklich eine Chance bieten und eine möglichst grosse Akzeptanz bei der Bevölkerung finden. Ich wünsche mir und uns allen die Kraft und den Mut, mit Hilfe der Richtsätze, solche fundierten und verantworteten Fachentscheide zu fällen. Dass wir dabei nicht stets verstanden werden, sei das von unserer Klientschaft oder von den Gemeinwesen, damit müssen wir leben lernen. So mögen wir alle in jedem Fall den richtigen Entscheid suchen und auch finden, ohne dabei dem Hilfesuchenden nicht die nötige Akzeptanz entgegenzubringen, ihn aber auch in seiner Eigenverantwortung innerhalb seiner Möglichkeiten voll wahrzunehmen, und fordern, die Sicht der Allgemeinheit nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Richtlinien brauchen als Ergänzung für ihre Anwendung Kreativität sowie Einfallsreichtum.

Ich bin mir bewusst, dass meine Sichtweise der gesamten Unterstützungsproblematik geprägt ist von der täglichen Arbeit in einem kleinen Bergkanton. Dabei darf ich mich einer guten Zusammenarbeit mit allen Behörden erfreuen, getragen von einer grossen gegenseitigen Achtung und echtem Bemühen, den jeweiligen Situationen entsprechend, gute Lösungen zu finden.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Die KöF des Kantons Thurgau tagte

Die Mitglieder der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich zu ihrer ordentlichen Herbst-Konferenz. Im Mittelpunkt stand dabei ein aufschlussreiches und eindrückliches Referat von Dr. med. Hans-Ulrich Niederhauser, Chefarzt der Rehabilitationsklinik in Gais, über das Thema «Psychosomatische Störungen».

Annelies Zingg-Züllig gab im Rahmen ihrer Begrüssung der Freude darüber Ausdruck, dass die erste von ihr geleitete Konferenz mit einem medizinischen Thema beginne, dies auf Anregung des früheren Präsidenten Alfred Küpfer. Fürsorgerinnen und Fürsorger sähen sich – so die neue Präsidentin – in hohem Masse immer wieder kleineren und grösseren sozialen Problemen gegenüber und seien oftmals im Umgang mit schwierigen Klienten äusserst stark belastet.

Dr. med. Hans-Ulrich Niederhauser führte einleitend zu seinem Referat aus, dass auch jede Fürsorgerin und jeder Fürsorger ein Mensch mit psychosomatischen Reaktionen darstelle und er in seiner Rehabilitationsklinik in Gais oftmals mit von der Fürsorge betreuten Klienten konfrontiert werde. Die Psychosomatik (Psyche: